



----- Zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Horn.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13, Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Horn folgendes verordnet:

§ 1.

Das in der nachfolgenden Liste aufgeführte Naturdenkmal wird mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes. Die Anmerkung im Grundbuche wird amtlich verfügt.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Massnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Sprengen von Felsblöcken oder Absprennen von Felsanteilen, durch Abbrennen der Pflanzendecke, durch Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteile, durch Düngen der Pflanzendecke, durch Anbringen von Aufschriften soweit sich diese nicht auf das Naturdenkmal beziehen, durch Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Ablagen von Schutt und Ähnlichen. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Als besondere Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen wird gemäss § 15 des obigen Gesetzes angeordnet, dass der auf dem Grundstück befindliche Föhren- und Robinienbestand soweit zurückgedrängt, geschlägert wird, dass einerseits das Felsgebilde "Fehhaube" wieder frei steht, andererseits der Pflanzenbestand durch Vordringen der Robinien nicht geschädigt wird.

§ 4.

Erlaubt ist die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Ausmasse.

§ 5.

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 6.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

7.

in der

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe ~~in Kraft~~
~~des Landes in Horn~~ in Kraft.

Donauwacht

Liste. ./.

Liste der Naturdenkmale.

Nr. im N.D. Buch	Name u. Anzahl der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. dgl.
		Stadt, Land-gemeinde, Ortsbezirk.	Parzellen Nr. Eigentümer.	Lagebezeichnung nach festen Ge-ländepunkten Himmelsrichtung Entfernung u. dgl.	
	Fehhaube und Standort der seltenen Sandnelke (<i>Iris arenaria</i>)	Kr. Horn Gem. Röschitz K.G. Stoitzendorf	Waldparz. Nr. 776. Eigentümer Franz Mayer Stoitzendorf Nr. 27 Waldparz. Nr. 784/2, Weide Parz. Nr. 783 Stift Kloster neuburg	Südwestlich von Stoitzendorf, Hügel mit Felsgebilden aus Granit	Die Flächen der Grundstücke 776, 783 und 784/2 sind mitgeschützt. Die wirtschaftliche Nutzung ist in bisherigen Ausmasse gestattet. Das Abbrennen der Grasnarbe ist verboten.

IX : 524/11

~~15/XII~~

Bgm. Kattau zur Kenntnis.

Horn, am, 7/XI. 42.

Horn, den.....5/VIII. 42.....

Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

•L.S.U.

(Unterschrift)